

## Satzung

Satzung vom 2. Februar 1972 mit Änderungen vom 8. Juni 1973, vom 15. November 1978, vom 19. August 1992, vom 8. November 1993, vom 13. Juni 1996 und vom 7. Oktober 1999, vom 15. November 2001, vom 3. März 2004

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Klosterbergen e.V.“ und hat seinen Sitz in Reinbek, Kreis Stormarn.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Erziehung an der Grundschule Klosterbergen einschließlich des Schulkindergartens zu fördern. Er unterstützt in enger Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Grundschule Klosterbergen insbesondere die Bestrebungen des neuzeitlichen Schulwesens und will einen entsprechenden Unterricht in Verbindung mit jugendgemäßer Gemeinschaftserziehung fördern.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schulvereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.

2. Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitragserklärung und Verpflichtung zur Beitragszahlung erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Halbjahresende. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Für Eltern oder Erziehungsberechtigte erlischt die Mitgliedschaft von selbst, wenn sie kein Kind mehr auf der Grundschule Klosterbergen haben.

Durch erneute Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft neu auf. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Insbesondere findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden nicht statt.

#### **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- a. Beiträge seiner Mitglieder
- b. Zuwendungen jeglicher Art

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag – Geschäftsjahr**

1. Die Mitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge soll halbjährlich oder jährlich im Voraus und möglichst bargeldlos erfolgen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre einzuberufen. Der Vorstand hat Bericht zu erstatten. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind schriftlich festzuhalten. Für Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen gemäß § 9 Absatz 6.

## § 8 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Klassenelternvertreter der Grundschule Klosterbergen zusammen, sofern diese Mitglieder des Schulvereins sind. Ist ein Vorsitzender nicht Mitglied im Schulverein, übernimmt ein Stellvertreter, der Mitglied im Schulverein ist, die Beiratsfunktion. Der Beirat vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.
2. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
3. Der Beirat ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
4. Durch Beschluss kann der Beirat den Vorstand verpflichten, eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre Rechnungsprüfer, die die Vereinskasse und die Rechnungsführung des Vorstandes mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der
  1. Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schriftführer/in
  - Kassenwart/in
3. Der/Die 1. Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gemeinsam. Der Vorstand ist bei der Geschäftsführung des Vereins an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand berichtet dem Beirat mindestens einmal im Jahr auf der ordentlichen Beiratssitzung.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
6. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Der Vorstand hat derartige Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10 Vereinsvermögen – Auflösung des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe an den Schulträger, es zugunsten der Grundschule Klosterbergen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.